

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 8.5.73 AZ.: 63 – 5401/2/73 GENEHMIGT WORDEN.

Arnsberg, d. 4.4.1973

UNTERSCHRIFT

LIPPETAL DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauO NW AM 12.12.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG gemäß § 16 Abs. 4 Bau NVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

GE — GEWERBEGEBIET gemäß § 8 Bau NVO
zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
Von den Ausnahmen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

GE(e1) — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG gemäß § 8 Abs. 4 Bau NVO wie GE – Gebiet, nicht zulässig sind noch der Abstandsliste (RdErl. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales von 22.7.1974 – MBl. NW. S. 992/SMBl. NW. 280 – die unten aufgeführten Betriebsarten und ähnliche Anlagen von 1–162
zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe nach Abstandsliste Nr.163–211 und ähnliche Anlagen.
2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude
3. Von den Ausnahmen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

GE(e2) — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG gemäß § 8 Abs. 4 Bau NVO wie GE – Gebiet
zulässig sind jedoch nur:
1. Nicht störende Gewerbebetriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
Von den Ausnahmen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

Die Grundstücke an der L 822 sind zur Landstraße hin nicht/nur, zur Durchführung von Bauvorhaben ohne Tür und Tor, einzufriedigen.

Alle neuen Betriebsanlagen müssen von den inneren Erschließungsstrassen aus erschlossen werden und dürfen nicht über vorhandene Zufahrten an der L 822 angefahren werden.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude u. Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

(1,2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gemäß § 20 BauNVO

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gemäß § 19 BauNVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

o OFFENE BAUWEISE § 22 Abs. 2 BauNVO
Jedoch können Gebäude auch über 50 m Länge errichtet werden.

T TRAFOSTATION

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
68.80 HÖHENPUNKT
FAHRBAHN
GEHWEG
FUSSWEG
STRASSENBEGLEITGRÜN
} Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
6.50 MASSFESTLEGUNG

SICHTDREIECK sind oberhalb von 0,60 m Höhe – vom Fahrbahnrand gemessen – von Sichthindernissen freizuhalten.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT IMMISSIONSSCHUTZ-ANPFLANZUNG in einer Breite von 3,5 – 5,00 m entlang der L 822, der Industriestraßen und auf den durch Symbole gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Flächen für Straßenbegleitgrün sind teilweise eingeschlossen. (Symbole geben nicht den genauen Standort der Bepflanzung an).
~~Folgende Bäume sind zulässig: Stieleiche/Sandbirke/Eberesche/Gütterpappel~~
~~Winterlinde~~
~~Folgende Sträucher sind zulässig: Spitz-Traubenkirschen/Hirsch-/Weißdorn/Schwarze/Weinbeere/Hasel~~
~~Pflanzabstand: 1,0 x 1,5 m bei gruppenweiser Mischung der Baumarten von 5 – 7 Stück und Einzelstellung der Straucharten.~~
~~Anteilige Sortierung: Bäume 60 %, Sträucher 40 %.~~

ABGESENKTER BORDSTEIN

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Grundstückseinfriedigungen sind zur Straße durch Anpflanzungen abzudecken.

C. NACHRICHTLICH

Ü übernommene Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
Für Anlagen in diesem Bereich ist eine Genehmigung nach § 76 LWG erforderlich.

D SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VERROHRTER KANAL
KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
FL. 39 FLUR
37 FLURSTÜCK
VORHANDENE GEBÄUDE
10 KV LEITUNG
8,7 KILOMETERSTEINE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 30.11.1978

KREIS SOEST KATASTERAMT — KREISVERMESSUNGSRAT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LIPPETAL AM 04.06.1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN 20.12.1978

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 21.08.1978 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 11.08.1978 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN 20.12.1978

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 12.12.1978 GEMÄSS § 10 BBAUG UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN 20.12.1978

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG ~~UND § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN~~ MIT VERFÜGUNG VOM 18.1.1979 AZ.: ~~63 – 5401/2/73~~ GENEHMIGT WORDEN.

Arnsberg, d. 19.2.1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
UNTERSCHRIFT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG AM 05.10.1979 IN KRAFT GETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERW. GEBÄUDE DER GDE. LIPPETAL, ZI. 24 ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN 05.10.1979

DER BÜRGERMEISTER

NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN DER NRN. 1–162 DER ABSTANDSLISTE ZUM RdErl. d. ARB.MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES v. 25.7.1974 – MBl. NW. S. 992/SMBl. NW. 280 – UND ÄHNLICHE ANLAGEN

1 Kokereien
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Rösterei
3 Blei- und Zinkhütten
4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Karund
5 Anlagen der petrochemischen Industrie
6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstatikgewicht)
9 Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10 Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
11 Anlagen zur Steinkohlevergasung
12 Schlackenaufbereitungsanlagen
13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14 Hochofenwerke
15 Aluminiumfabriken
16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
19 Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23 Deponien
24 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
25 Erzröst- und Sinteranlagen
26 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27 Zementfabriken
28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schleifscheiben
31 Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstatikgewicht
32 Schmiede- und Hammerwerke
33 Stahlgießereien
34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rösterei
35 Metallschmelzwerke (Atmosphäreaufbereitung)
36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37 Anlagen zur Teerverwertung
38 Ruffabriken
39 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41 Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43 Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44 Spanholzwerke und Holzfaserplattenwerke
45 Fabriken zur Fischmehlerzeugung und –verarbeitung
46 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
47 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 3 000 Schweine
48 Erzaufbereitungsanlagen
49 Schotterwerke
50 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
53 Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54 Strangguß- und Flämmanlagen
55 Warmwalzwerke und Rohrwerke
56 Kaltwalzwerke
57 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58 Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
59 Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
60 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
61 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
62 Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
63 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
64 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65 Drahtziehereifabriken
66 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67 Anlagen zur Herstellung von Chlor- u. Salzsäure
68 Schwefelsäurefabriken
69 Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71 Anlagen zur Kunststoffherstellung
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75 Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
77 Lederfabriken
78 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79 Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80 Ölmühlen und Raffination
81 Rübenzuckerfabriken
82 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fettwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen in geschlossenen Hallen
84 Autokinos
85 Betriebsschäfe für Straßenbahnen
86 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87 Müllumschlagplätze
88 Steinbrüche
89 Ton- und Lehmgruben
90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91 Steinmetzwerke, –sägereien, –schleifereien, –polliereien
92 Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußbaggerbetrieb)
93 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94 Gewinnung von Kalkstein
95 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen
96 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
98 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101 Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103 Schlackenaufbereitungsanlagen
104 Gaserzeugungsanlagen
105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
106 Preßwerke
107 Stab- und Profilstrangpressen, Drahtziehereien
108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetall); Metallrohrziehereien
111 Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113 Maschinenfabriken (Großbetriebe)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117 Verzinkungsanlagen
118 Emaillieranlagen
119 Anlagen zur Altölregenerierung
120 Anlagen zur Herstellung von Kohlenelektroden
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123 Lackfabriken
124 Anlagen zur Herstellung von Salben und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
125 Anlagen der Dachpappenindustrie
126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128 Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130 Porzellan- und Keramikwerke
131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und –scheiben
132 Glashütten für Flachglas
133 Stige-, Turnier- und Schälwerke
134 Holzimprägnier- und –auslaugeanlagen
135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
137 Holzmehlfabriken
138 Anlagen zur Holzveredelung
139 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
140 Kartonagenfabriken
141 Rotationsdruckereien
142 Webereien
143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
144 Strickereien
145 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146 Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
147 Räuchereien
148 Fischverarbeitende Fabriken
149 Sauerkonservenfabriken
150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151 Kaffeeröstfabriken
152 Hefefabriken
153 Brauereien und Mälzereien
154 Brennereien
155 Getränkeabfüllanlagen
156 Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157 Zeitungsspeditionen
158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
160 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und –transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
161 Kläranlagen
162 Betriebshöfe der Müllabfuhr

HINWEIS

DIE ANSIEDLUNG VON ABWASSERINTENSIVEN BETRIEBEN IST VORHER MIT DEM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT /STAWA/ LIPPSTADT ABZUSTIMMEN.

BEBAUUNSPLAN NR. 3 GEWERBEGEBIET LIPPDORF